SWE Netz GmbH

Preise und Regelungen für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MSBG)

Moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) Gültig ab 01.01.2026

Die SWE Netz GmbH ist (lt. § 3 MSBG) grundzuständiger Messstellenbetreiber in Ettlingen.

Die nachfolgendenden Preisstaffelungen, -kategorien und –regelungen entsprechen den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und sind in den §§ 30 - 34 MSBG geregelt.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechts- bzw. Gesetzesänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, behält sich die SWE Netz GmbH vor, soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

1. Letztverbraucher	**Zone** **kWh**	**Preis** **€/Jahr**
Moderne Messeinrichtungen (mME nach § 32 MSBG		21,01
Intelligente Messsysteme (iMS nach § 30 MSBG)	< 6000 6.001 – 10.000 10.001 – 20.000 20.001 – 50.000 50.001 – 100.000 > 100.000	25,21 33,61 42,02 92,44 117,65 Auf Anfrage
Intelligente Messsysteme (iMS nach § 30 MSBG) Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (gem. § 14a EnWG)		42,02
Zusatzentgelt bei vorzeitiger Ausstattung von optionale Einbaufällen		25,21

2. Anlagenbetreiber (nach EEG, KWKG)	**Zone** **kW**	**Preis** **€/Jahr**
Moderne Messeinrichtungen (mME nach § 32 MSBG		21,01
Intelligente Messsysteme (iMS nach § 30 MSBG	< 7 > 7 ≤ 15 > 15 ≤ 25 > 25 ≤ 100 > 100	25,21 42,02 92,44 117,65 Auf Anfrage
Zusatzentgelt bei vorzeitiger Ausstattung von optionale Einbaufällen		25,21

SWE Netz GmbH
Hertzstraße 33
76275 Ettlingen
Tel.: 07243 101-02
Fax: 07243 101-617
www.sw-ettlingen.de

Ansprechpartner
Team Netzmanagement
Tel.: 07243 101-8288
Fax: 07243 101-833900
E-Mail: netzabrechnung@sw-ettlingen.de

Messstellenbetrieb Strom

3. Anschlussnetzbetreiber	Zone kWh	Preis €/Jahr
Intelligente Messsysteme (iMS nach § 30 MSBG)	< 6000 6.001 – 10.000 10.001 – 20.000 20.001 – 50.000 50.001 – 100.000 > 100.000	25,21 67,23 67,23 67,23 67,23 67,23
Intelligente Messsysteme (iMS nach § 30 MSBG) Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (gem. § 14a EnWG)		67,23

4. Anschlussnetzbetreiber (für EEG-, KWKG-Anlagen)	Zone kW	Preis €/Jahr
Intelligente Messsysteme (iMS nach § 30 MSBG	< 7 > 7 ≤ 15 > 15 ≤ 25 > 25 ≤ 100 > 100	25,21 67,23 67,23 67,23 67,23

Zusatzdienstleistung		Preis €/Jahr
Wandlersatz für Messstellenbetrieb (iMS nach §34 Abs.3) - Mittelspannung - Niederspannung		 185,06 35,04
Einrichtung und Übermittlung von Messwerten im EDIFACT-Format (ESA-Prozess) pro Zählpunkt		25,55
Schaltgerät/Tarifschaltung nicht an SMGW angebunden		12,05
Ausstattung mit Steuereinrichtung an SMGW für Anschlussnehmer		42,02
Ausstattung mit Steuereinrichtung an SMGW für Anschlussnetzbetreiber		42,02

1) Weitere Zusatzdienstleistungen auf Anfrage
2) Alle Preise sind Nettopreise (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%).
3) MSBG §30 Absatz 5
Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.

einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.